



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell

Vier Seiten gute Nachrichten

Einen schönen guten Tag,

hier ist also die erste Ausgabe von „Klusmeier Aktuell“.

Wie Sie es gewohnt sind, versuchen wir aktuelle und für Sie wichtige Neuerungen und Urteile kurz und verständlich aufzubereiten.

Sie dürfen uns glauben, gerade die Verständlichkeit macht uns dabei zu schaffen. Oft genug sind Urteile in einer scheinbar fremden Sprache, dem juristischen Steuerdeutsch, geschrieben.

Diese unmöglichen Schachtelsätze für Sie in kurzes Deutsch zu übersetzen, ist eine Kunst ganz eigener Art. Auch die Unsitte des Denglisch, jener Floskeln mit der vermeintliche Internationalität zum Ausdruck gebracht werden soll, die aber oft einfach nur schnöselig und sprachverschandelnd wirken, nimmt im Steuerrecht zu.

Aus Gründen der Verständlichkeit versuchen wir, Sie hiervon so oft wie möglich zu verschonen.

Was ist drin für Sie in dieser Ausgabe?

- gute Nachrichten (können wir alle gebrauchen, oder?) zu den Themen Gutscheine und Firmenwagen,
- gute Nachrichten von der Bürgschaftsbank Sachsen,
- gute Nachrichten zum Thema Arbeitszimmer
- gute Nachrichten von uns, zum Thema Ihrer Absicherung.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Übrigens: Wir freuen uns über Ihre Kritik und (natürlich) auch über Ihre Anerkennung, wenn Ihnen diese Ausgabe gefällt.



Gutschein und Sachbezüge: Eine Revolution

Wenn es ein Lieblingsthema von Betriebsprüfern gibt, so sind es Sachbezüge. Erhalten Mitarbeiter neben dem Lohn auch Waren oder Dienstleistungen für ihre Tätigkeit, sind das sogenannte Sachbezüge. Vom Grundsatz her sind sie steuerlich genauso wie Geld zu behandeln. Dennoch haben sie einen entscheidenden Vorteil: Beträgt deren Wert pro Monat und pro Arbeitnehmer nicht mehr als 44,00 Euro, bleiben sie steuer- und sozialabgabefrei. Fraglich ist, wann ein Sachbezug und wann Geld vorliegt. Davon hat die Finanzverwaltung ihre eigene Vorstellung.

Beispiel: Benzingutscheine

So soll nur dann ein Sachbezug vorliegen, wenn:

1. der Arbeitgeber mit der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle eine Rahmenvereinbarung über die Einlösung abgeschlossen hat und
2. auf dem Gutschein lediglich die Art und Menge an Kraftstoff bezeichnet ist.

Steht jedoch auf dem Gutschein

1. ein Geldbetrag,
2. wird eine Tankkarte statt eines Gutscheines ausgegeben,
3. darf der Arbeitnehmer aus einer Produktpalette wählen,

4. sind weder Art noch Menge der Sache genau bezeichnet,
5. wird der Arbeitnehmer Vertragspartner des dem Sachbezug herausgebenden Unternehmers,
6. bezahlt der Arbeitnehmer zunächst und lässt sich das Geld nachher vom Arbeitgeber erstatten, dann soll es sich nach Meinung der Finanzverwaltung stets um Geldleistungen handeln, die zu versteuern sind.

Was für ein Fest für jeden Betriebsprüfer! Doch damit ist jetzt Schluss! In drei bahnbrechenden Entscheidungen wirft der Bundesfinanzhof diese Praxis über den Haufen.

Und so haben die Richter entschieden: Ein Gutschein darf die Höchstbetragsgrenze beinhalten, auf die Form der Gewährung kommt es nicht an und auch nicht auf die Vertragsgestaltung mit dem Dritten (z.B. der Tankstelle). Maßgeblich ist nach Meinung der Richter der Arbeitsvertrag. Wenn der Arbeitnehmer z.B. nur den Anspruch auf den Gutschein hat, bleibt es bei der Steuerfreiheit. Wenn er aber zwischen Geld und Gutschein wählen darf, ist alles was er bekommt, zu versteuern.

Eine Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums steht noch aus.

Firmenwagen

Überraschungsurteil zu Sonderausstattungen

Der VI. Senat des Bundesfinanzhofs hat ein aktuelles Urteil veröffentlicht, das den Finanzbeamten überhaupt nicht schmecken wird. Denn es widerspricht so ganz und gar ihren Vorstellungen von Gerechtigkeit. Worum geht es?

Wenn Sie einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung in Anspruch nehmen, müssen Sie auf diese Privatnutzung Steuern zahlen. Den privaten

Nutzungsanteil ermitteln Sie entweder mit dem Fahrtenbuch oder nach der Ein-Prozent-Methode. Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Regelung ist laut Gesetz der Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung.

Dazu zählten bislang auch nachträglich eingebaute Sonderausstattungen.

Ab sofort gilt: Alles was nicht vom Hersteller als Sonderausstattung eingebaut wird, erhöht nicht die Privatnutzung.

In jedem Fall ist nunmehr zu überlegen, welche Sonderausstattungen man nach der Erstzulassung in seinem Wagen einbauen lässt und wie teuer der Einbau dieser Sonderausstattung ist. Diese Kosten kann man der Einsparung bei der Ein-Prozent-Regelung über die Nutzungsdauer des PKW's gegenüberstellen.



Umsatzsteuer

Verzehr an Ort und Stelle

Dass die Umsatzsteuer mit ihren zwei unterschiedlichen Steuersätzen seltsame Blüten treibt, dürfte hinlänglich bekannt sein. So war es nach deutschem Steuerrecht möglich, dass eine Bratwurst im Fußballstadion mit sieben Prozent Umsatzsteuer vom Finanzamt berechnet wurde, wo hingegen das an einem Stehtisch in einer Bäckerei verzehrte Brötchen mit 19 Prozent Umsatzsteuer berechnet wurde.

Die Bundesrichter wollten nun auch die Bratwurst mit 19 Prozent besteuern. Diese Ansicht wurde vom EuGH zurückgewiesen. Das Urteil liest sich wie eine Ohrfeige für den Bundesfinanzhof. Juristisch wurde sich seit Jahren darum gestritten, wann eine Dienstleistung (die mit 19 Prozent zu versteuern ist) oder eine Lieferung von Lebensmit-

teln (die mit sieben Prozent zu versteuern ist) vorliegt. Jetzt ist klar: Kochen und Braten schließen den siebenprozentigen Mehrwertsteuersatz nicht aus. Werden z.B. an einem Imbisswagen Würstchen, Steaks oder Pommes verkauft, fallen grundsätzlich nur sieben Prozent Umsatzsteuer an, selbst wenn an dem Wagen Ablagemöglichkeiten vorhanden sind und die Kunden den Imbiss vor Ort verzehren. Gleiches gilt, wenn in einem Kino Popcorn oder Tortilla-Chips erwärmt werden und im Foyer Verzehrtheke oder an den Kinossesseln Getränkehalter angebracht sind. Diese Lösung ist grundsätzlich auf andere Gastronomiebetriebe, wie z.B. Metzgereien, Bäckereien, Fast-Food-Ketten, Pizzabäcker und alle, die Speisen „zum Mitnehmen“ verkaufen, übertragbar.

Handwerker/Unternehmer-Sofortkredit

Die Bürgschaftsbank Sachsen hat einen neuen Vorstand- und der bringt neue Ideen mit.

So gibt es jetzt einen Handwerker-/Unternehmersofortkredit bis zu 100.000 Euro. Handwerker wenden sich dazu an die Handwerkskammer, alle anderen Unternehmer an die IHK. Gemeinsam werden die Kreditantragsunterlagen erstellt und ein Antrag an die Hausbank des Unternehmens, ein anderer an die Bürgschaftsbank eingereicht.

Die Bürgschaftsbank erklärt der Hausbank dann die Übernahme der Kreditbürgschaft und die Hausbank zahlt den Kredit aus.

Was ist neu daran?

Durch die Einschaltung der HWK/IHK soll eine von Seiten der Bürgschaftsbank vermutete/wahrgenommene Unwilligkeit der Kreditinstitute bei der Weiterleitung staatlicher Hilfen unterbunden werden. Banken müssen jetzt Anträge bearbeiten.

Wie lange dauert es, bis das Geld da ist?

Das ist der Clou des Ganzen: Zehn Tage!



Wo ist der Haken?

Die Bürgschaftsbank kann die Bürgschaft mit der Auflage verbinden, dass der Unternehmer eine Fortbildungsmaßnahme der HWK/IHK besuchen muss.

Das können Sie mit einiger Wahrscheinlichkeit vermeiden, wenn Sie uns vorher (also vor der Antragstellung) zu Rate ziehen.

Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Jetzt ist es höchstrichterlich abgesegnet: Die Finanzverwaltung muss sich an den Kosten für die Aufbewahrung von Unterlagen beteiligen.

Bilanzierende müssen dafür eine Rückstellung bilden. Sie ermittelt sich wie folgt: die Raumkosten, die Abschreibung für Regale, die Kosten für die Lesbarmachung und die betriebsbereite Zurverfügungstellung von Hard- und Software werden für ein Jahr ermittelt. Davon werden pauschal 20 Prozent für nicht aufbewahrungspflichtige Unterlagen abgezogen. Die Restsumme wird mit 5,5 multipliziert. Auf das Produkt dieser Rechnung sind noch die Kosten für das CD brennen hinzuzurechnen, dann steht die Rückstellungshöhe fest.



BGH bringt Handwerker in Probleme – Bürgschaftsbank Sachsen reagiert

Ein BGH Urteil zum Insolvenzrecht führt bei Handwerkern zu erheblichen Problemen, wenn sie Aufträge ausführen, für die die Auftraggeber Sicherheitseinbehalte vornehmen – und diese Sicherheiten durch Bürgschaften hinterlegt werden.

Was ist geurteilt worden?

Der BGH entschied, dass Banken/Versicherungen, die Handwerkern Bürgschaften für Sicherheitseinbehalte anbieten (gegen jährliche Gebühren) im Insolvenzfall des Handwerkers in der Regel kein Geld erhalten – aber für den gebürgten Betrag haften. Das Gericht verwies die Banken

und Versicherungen darauf, sie könnten die Gebühren für den Fünfjahreszeitraum als Einmalzahlung kassieren, dann trügen Sie kein Risiko. Genau das geschieht nun. Landesweit werden die Konditionen für solche Bürgschaften (im Finanzdeutsch „Avale“ genannt) überarbeitet.

Was ist so schlimm für Handwerker?

Die Verdienstspannen im Handwerk sind eh schmal, wenn jetzt für die Avale die Gebühren in einer Summe zu zahlen sind, fehlt das Geld für die laufenden Kosten. Die Alternative, nicht mit

Bürgschaften zu arbeiten und weniger ausbezahlt zu bekommen, ist ebenfalls nicht verlockend.

Wie hilft das Land Sachsen?

Die Bürgschaftsbank hat schnell reagiert. Über ihr Standardprogramm BBS Standard bürgt sie für 80 Prozent des benötigten Rahmens.

Die Kosten sind akzeptabel, z.B. bei einem Bürgschaftsrahmen von 50.000 Euro, fallen 750 Euro Bearbeitungs- und 500 Euro jährliche Kosten an.

Bei Fragen wenden Sie sich an uns!

Arbeitszimmer dürfen auch privat genutzt werden

Vor zwei Jahren hatten die obersten Steuerrichter in München das althergebrachte Prinzip über Bord geworfen, dass Arbeitnehmer, Freiberufler und Gewerbetreibende nur solche Aufwendungen abziehen können, die ausschließlich beruflich veranlasst sind. Die Richter entschieden damals, dass, soweit es möglich ist, solche Aufwendungen in einen privaten und einen dienstlichen Teil aufgeteilt werden können. Der berufliche Teil ist dann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben von der Steuer abziehbar. Diese Kehrtwende hat jetzt das Finanzgericht Köln in einem Fall aufgegriffen, in dem ein Unternehmer in einem Einfamilienhaus sein Arbeitszimmer eingerichtet hatte. Da in dem großen Raum auch ein Esstisch

und eine Couch standen und der Gewerbetreibende von vornherein eingeräumt hatte, dass er den Raum auch privat nutzt, hat das Finanzamt



die Kosten für das Arbeitszimmer nicht anerkannt. Der Unternehmer wollte aber wenigstens die Hälfte der Kosten bei seiner Steuer ansetzen.

Das Finanzgericht gab dem Unternehmer Recht. Es deckelte allerdings in seinem Urteil die abzugsfähigen Aufwendungen auf 1250 Euro. Vollständig hätte er, nach Meinung der Finanzrichter, die Kosten nur dann geltend machen können, wenn das Heimbüro den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit gebildet hätte (er also nicht noch über ein Büro außerhalb seines Einfamilienhauses verfügt hätte).

Der Fall wird jetzt wieder zum Bundesfinanzhof gehen, da das Finanzgericht von Baden-Württemberg kürzlich genau gegenteilig geurteilt hat.

Wenn Sie wissen möchten, was dieses Urteil für Sie bedeutet, sprechen Sie uns bitte an!

Studienkosten abzugsfähig

Der Kampf bis zum Abzug war erbittert. Vor Jahren hatte der BFH entschieden, dass Studienkosten als Werbungs- bzw. Betriebsausgaben anzuerkennen sind, wenn dem Studium eine Lehre oder ähnliche Ausbildung vorausging. Bereits in diesem Urteil machten die Richter deutlich, dass sie bei Erststudienkosten (also Studienbeginn direkt nach der Schule) wohl entsprechend urteilen würden.

Der Gesetzgeber konterte daraufhin und änderte das Einkommensteuergesetz, in dem er maximal 4.000,00 Euro Kosten als Sonderausgaben

zuließ. Das bringt in der Regel aber herzlich wenig, da durch Sonderausgaben keine Verluste entstehen und Studenten meistens kaum positive verrechenbare Einkünfte haben. Ein Pilot und ein Medizinstudent wollten diese Rechtslage nicht hinnehmen und haben sich bis zum Bundesfinanzhof durchgeklagt. Dieser stellte nun unmissverständlich klar: Wer z.B. Zahnarzt, Betriebswirt, Architekt etc. werden will und ein dementsprechendes Studium macht, kann seine Studienkosten (Studiengebühren, Lehrmaterialien, im Falle der doppelten Haushaltsführung Kosten für

die Wohnung am Studienort, Fahrtkosten) als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Erzielen die Studenten hierdurch einen Verlust, so wird dieser gesondert festgestellt und für die Zukunft vorgetragen. Wenn dann nach dem Studium Einkünfte erzielt werden, werden die festgestellten Verluste mit den Einkünften verrechnet und es entsteht eine Steuerentlastung in den ersten Jahren nach dem Studium.

Zur Klärung verbleibender Fragen (Anrechnung BaFöG u.ä.) hat der BFH die Finanzgerichte beauftragt.

ACHTUNG: Die Politik will das Urteil nicht hinnehmen! Man arbeitet schon an einer Gesetzesänderung.



Steuerberater beraten in Steuerangelegenheiten – diese Annahme stimmt nicht ganz

Wir wollen Ihnen hier und in den nächsten Ausgaben darstellen, welche Tätigkeiten und Serviceleistungen wir Ihnen ebenfalls anbieten.

Beginnen wir aus aktuellem Anlass mit folgenden Fragen:

- Kommt es zu einer Inflation?
- Soll ich Schulden zurückzahlen, wenn ich jetzt die Möglichkeit habe?
- Soll ich meine Sparpläne umstellen?
- Was passiert mit dem Euro?

Wer stellt sich in diesen Zeiten nicht solche oder ähnliche Fragen? Viel wichtiger ist aber die Frage, wem Sie diese Fragen stellen. Ihrem Anlageberater bei der Bank? Das ist aus unserer Sicht der falsche Gesprächspartner, denn wie jedem klar sein dürfte, ist dessen Antwort womöglich durch die Interessen seines Arbeitgebers und seiner eigenen Interessen (Verdienst) gesteuert.

Auch wir haben die Wahrheit nicht gepachtet und wissen die Antworten auf diese Fragen nicht, aber, wir können Ihnen helfen, Ihre

Geldanlage, Immobilien, Versicherungsansprüche, Unternehmenswerte etc. übersichtlich mit den IST-Werten aufzulisten und Ihnen die planmäßigen Entwicklungen über einen Zeitraum von 5 - 25 Jahren aufzeigen. Dabei zeigt sich, was gut ist und was nicht so gut ist. Insbesondere verringern Sie so Ihre Verlustrisiken. Denn bedenken Sie, wenn Sie von 100 Euro Wert 50 Euro verlieren, brauchen Sie einen Gewinn von 100 Prozent, um wieder auf Null Euro Verlust zu kommen!

Die Kunst besteht darin, Verluste zu vermeiden.

Unser Angebot für Sie heißt deshalb: Vermögensgestaltungsberatung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage oder (noch besser) Sie suchen das persönliche Gespräch mit uns.

Übrigens: Wissen Sie warum wir die richtigen Ansprechpartner sind? Weil wir die einzigen Partner sind, denen es nur dann gut geht, wenn es Ihnen dauerhaft gut und besser geht! Wir haben also ein wirkliches Interesse an Ihrem Wohlergehen.

Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Fotolia, Fotosearch